



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 7. November 1967

1 Teil II Nr. 102

Tag

Inhalt

Seite

26.10.67

Verordnung über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Staatlichen Plankommission

723

Verordnung über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Staatlichen Plankommission

vom 26. Oktober 1967

Auf der Grundlage der Beschlüsse des VII. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird zur Festlegung der Aufgaben, Pflichten und Rechte der Staatlichen Plankommission bei der Gestaltung und Verwirklichung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus folgendes verordnet:

I.

Stellung und Aufgaben der Staatlichen Plankommission

§1

(1) Die Staatliche Plankommission ist im ökonomischen System des Sozialismus das Organ des Ministerrates für die prognostisch begründete wissenschaftliche Vorbereitung der von der Partei- und Staatsführung zu treffenden volkswirtschaftlichen Entscheidungen in allen Grundfragen der Struktur, der Effektivität, der Proportionen und des ökonomischen Gesamtsystems sowie für die konsequente Umsetzung dieser strategischen Struktur- und Systementscheidungen vermittels des Perspektivplanes und zur zusammenfassenden Koordinierung und volkswirtschaftlichen Bilanzierung der Perspektiv- und Jahrespläne.

(2) Zur Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution, zur Sicherung eines stabilen maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und seiner effektivsten Verwendung sowie zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung konzentriert sich die Staatliche Plankommission, ausgehend von den Hauptentwicklungsrichtungen von Wissenschaft und Technik, auf eine prognostisch begründete und hocheffektive volkswirtschaftliche Strukturpolitik, die Gestaltung und Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und die Schaffung des dafür notwendigen wissenschaftlichen Vorlaufes. Sie hat durch die Ausübung einer aktiven Bilanzfunktion die Bilanzierung der Hauptproportionen der Volkswirtschaft und volkswirtschaftlicher Komplexe zu gewährleisten.

(3) Die Staatliche Plankommission verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des VII. Parteitages und des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

§2

(1) Die Staatliche Plankommission richtet ihre Tätigkeit zur Erreichung eines hohen Produktionszuwachses

auf die Gestaltung der Hauptproportionen der Volkswirtschaft, die effektivsten volkswirtschaftlichen Komplexe, die strukturbestimmenden Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen, die Schwerpunkte des Einsatzes und der ökonomisch wirksamsten Nutzung der neuen Technik und der hochproduktiven Technologien, die sozialistische Rationalisierung sowie die Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaftsbeziehungen.

(2) Zur Konzentration der prognostischen Arbeit auf die für die volkswirtschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik entscheidenden Aufgaben unterbreitet die Staatliche Plankommission dem Ministerrat Vorschläge zur Ausarbeitung von Prognosen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe, wichtiger Teilprognosen entscheidender Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Entwicklung sowie strukturbestimmender Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen.

(3) Die Staatliche Plankommission erarbeitet eigenständig die Prognose der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Hauptfaktoren, die die Grundlage für die Orientierung der Staats- und Wirtschaftsorgane in der prognostischen Arbeit und für ein Modell der volkswirtschaftlichen Gesamtentwicklung sowie Instrument der volkswirtschaftlichen Einordnung und ökonomischen Bewertung der Prognosen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe und wichtiger Teilprognosen ist. Die Staatliche Plankommission erarbeitet in enger Verbindung mit den ständigen Prognosegruppen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe und den Räten der Bezirke die prognostische Einschätzung der Standortverteilung der Produktivkräfte. Die Staatliche Plankommission arbeitet in den ständigen Prognosegruppen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe aktiv mit.

(4) Ausgehend von der Prognose der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Hauptfaktoren und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeit der ständigen Prognosegruppen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe, informiert die Staatliche Plankommission zur Sicherung einer systematischen koordinierten Prognosetätigkeit die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke über die für deren eigenständige prognostische Tätigkeit wichtigen Erkenntnisse und volkswirtschaftlichen Zusammenhänge entsprechend dem jeweils gegebenen und sich entwickelnden Kenntnisstand.

(5) Auf der Grundlage der Prognosen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe, der Prognosen des Forschungsrates, wichtiger Teilprognosen und der Prognose der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Hauptfaktoren erarbeitet die Staatliche Plankommission im Auftrage des Ministerrates den Entwurf der strukturalpolitischen Konzeption zur Entwicklung der Volkswirtschaft.

(6) Die Staatliche Plankommission hat die Entwicklung der Volkswirtschaft, insbesondere hinsichtlich der